

Anlage 3 für HOAI-Verträge

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Architekten- und Ingenieurleistungen – AVB

Inhalt

- § 1 Begriffsbestimmung Auftraggeber
- § 2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 4 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 5 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 6 Herausgebungsanspruch des Auftraggebers
- § 7 Urheberrecht
- § 8 Zahlungen
- § 9 Kündigung
- § 10 Haftung und Verjährung
- § 11 Haftpflichtversicherung
- § 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- § 13 Arbeitsgemeinschaft
- § 14 Vertragsstrafe
- § 15 Reisekosten
- § 16 Anwendbarkeit
- § 17 Schriftform
- § 18 Salvatorische Klausel

§ 1 Begriffsbestimmung Auftraggeber

- (1) Auftraggeber ist die Stadt Leipzig – Amt für Gebäudemanagement.

§ 2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder dem allgemeinen Stand der Wissenschaft, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen, auch im Hinblick auf die späteren Folgekosten. Die Leistungsanforderungen werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
- (2) Als Sachverwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- (3) Der Auftragnehmer hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers (Bauamt) zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 5 des Vertrages) abzustimmen. Die das zu beplanende Objekt nutzende Verwaltung ist nicht anordnungsbefugt! Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers vor Abnahme nicht eingeschränkt.
- (4) Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar. Wesentliche Änderungen und Mehrfachbearbeitungen während oder nach der Fertigstellung der Leistungen des Auftragnehmers, die von ihm nicht zu vertreten sind, werden entsprechend der Mehrarbeit vergütet. Die Vergütung der Mehrarbeit ist vor ihrer Durchführung schriftlich zu vereinbaren. Nachträgliche Forderungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt. Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen; es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Das Honorar hierfür hat der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren.
- (5) Der Auftragnehmer ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die genehmigte Haushaltsunterlage gebunden. Wird erkennbar, dass die genehmigten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat er den Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes zu unterrichten.

Bis zur Genehmigung der Haushaltunterlage - Bau hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber vor Leistungserbringung mitgeteilten Programmkosten unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten. Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.

- (7) Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Planverfasser", seine Beiträge zum Erläuterungsbericht und zur Kostenberechnung als "Verfasser" zu unterzeichnen. Die Leistungsbeschreibungen sind auf der Basis der zur Zeit der Ausschreibung gültigen VOB, VOL und DIN-Normen aufzustellen. Sie sind, bevor sie vervielfältigt werden, dem zuständigen Sachbearbeiter des Auftraggebers zur Unterschrift und/oder Sichtvermerken vorzulegen.
- (8) Für die Vervielfältigung von Leistungsbeschreibungen hat der Auftragnehmer - nach Absprache mit dem Auftraggeber - vervielfältigungsfähige Originale zu liefern.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den von ihm mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragten Sachbearbeiter während der gesamten Bauzeit einzusetzen und nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers zu wechseln. Berechtigte Interessen des Auftragnehmers werden dabei berücksichtigt. Bei kleineren Objekten ist eine Sonderregelung möglich.

Der Sachbearbeiter muss über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. oder Ing. (grad.)) und eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mind. 3 Jahren - verfügen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Bauarbeiten persönlich vorzustellen. Seine Unterschrift ist dort zu hinterlegen. Sollen der Auftragnehmer oder sein Sachbearbeiter bei Urlaub oder Krankheit vertreten werden, so sind auch die Unterschriften der Vertreter einzureichen.

- (10) Über die Übergabe des fertiggestellten Objektes ist eine Niederschrift mit eingehendem Prüfungsbefund anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Auftragnehmer und einem Vertreter des Auftraggebers zu unterzeichnen.
- (11) Der Auftragnehmer hat die Vollmacht zur technischen Leistungsfeststellung gem. § 4 Nr. 10 VOB/B sowie zur Vorbereitung der förmlichen Abnahme durch den Auftraggeber nach § 12 Nr. 4 VOB/B. Die förmliche Abnahme obliegt allein dem Auftraggeber. Weiteres siehe § 7 ZVB (A).
- (12) Die Vorschriften des Auftraggebers über Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Die Rechnungen sind dem Auftraggeber im Original zu übergeben.

Alle in den Rechnungen aufgeführten Ansätze, Beträge, Preise und Texte - dazu gehören auch Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Kostenberechnungen und andere Belege - sind vom Auftragnehmer fachtechnisch, sachlich und rechnerisch zu prüfen und - soweit zutreffend - abzhaken.

Der Auftragnehmer ist bevollmächtigt und verpflichtet, die geprüften Rechnungen mit dem Vermerk "sachlich und rechnerisch geprüft" und der Bescheinigung "Anordnung unbedenklich" zu versehen.

Prüfvermerk "sachlich und rechnerisch geprüft" und "Anordnung unbedenklich" dürfen nicht von derselben Person geleistet werden.

Der Auftraggeber kann die Vollmacht zur Feststellung bezüglich Mengen, Stundenlohnzettel, Aufmaße, Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften oder Mängel auf Antrag des Auftragnehmers auch dessen Beauftragten oder Vertreter erteilen, wenn die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Sämtliche Rechnungen sind zur Zahlungsanweisung über das Amt für Gebäudemanagement zu leiten. Abschlagszahlungen und Skonto-Rechnungen sind innerhalb von 5 Tagen zu bearbeiten und zur Zahlung weiterzuleiten. Für die Folge der Verzögerungen haftet der Auftragnehmer.

- (13) Der Auftragnehmer hat das Bautagebuch vierteljährlich vorzulegen und mit der Endabrechnung zu überlassen.
- (14) Die Bauabrechnung ist nach Beendigung aller Bauleistungen ohne Verzug dem Auftraggeber mit einem Abschlussbericht vorzulegen.
- (15) Erforderliche Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter bedürfen vor Beginn der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (16) Bei vereinbarten Leistungen nach Zeithonorar ist vor deren Beginn die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen bzw. deren Ausführung unverzüglich anzuzeigen.
- (17) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen nach § 3 (2) Satz 2 des Vertrages zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach § 3 (2) Satz 1 des Vertrages mindestens eine weitere Leistungsphase übertragen wird.
- (18) Über Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Maßnahme dem Auftragnehmer bekannt werden, ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Auf die strafrechtlichen Konsequenzen von Korruption, Bestechlichkeit und Vorteilannahme wird ausdrücklich hingewiesen. Auskünfte und Mitteilungen an die Medien sind dem Auftraggeber vorbehalten. Die Bestimmungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (19) Wird vom Auftraggeber ein zwingend einzuhaltendes Baukostenlimit (= Bruttobaukosten DIN 276/2008 Kostengruppe 300 + 400) als Beschaffenheit des geschuldeten Werkes vorgegeben, so stellt dieses die Obergrenze der anrechenbaren Kosten für die Honorarabrechnung dar. Bei durch den AN verschuldeter Überschreitung des Baukostenlimits und Wertlosigkeit der Planung für den Auftraggeber erfolgt keine Honorierung!
- (20) Nach den Leistungsphasen 2, 3 und 5 besteht für das Planungsbüro eine Verteidigungspflicht seiner Planungsergebnisse.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur der Auftraggeber, nicht die nutzende Verwaltung weisungsbefugt.
- (2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung und/oder Objektüberwachung fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Fachplanungen so zu koordinieren, dass sie sich in die geschuldete Objektplanung einfügen. Auf die Bedingungen der Fachplanungen hat der Auftragnehmer auch bei seiner Leistung Rücksicht zu nehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Der Auftragnehmer ist im Hinblick auf den Leistungsabruf und die Leistungskoordination der Fachplaner für den Auftraggeber weisungsberechtigt.
- (4) Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Abschluss einer Leistungsphase seine Planungsergebnisse vor dem Auftraggeber zu verteidigen und schriftlich von diesem bestätigen zu lassen. Wird vom Auftragnehmer ohne diese schriftliche Zustimmung weiter geplant, so erfolgt dies auf eigenes Risiko und bei wertloser Planung auch ohne Honorierung.
- (6) Die für die Baudurchführung erforderliche Ausführungsplanung hat der Auftragnehmer so rechtzeitig zu erstellen, dass der mit den ausführenden Firmen abgestimmte Bauablauf nicht behindert wird.

§ 4 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- (2) Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3) Zur Vollmacht des Auftragnehmers wird auf § 2 (11) AVB verwiesen.
- (4) Der Auftragnehmer darf unbeschadet § 2 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen.

§ 5 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat über seine Leistungen dem Auftraggeber, dessen Prüfungsbehörden und Sonderfachleuten in angemessener Frist Auskunft zu erteilen. Die Auskunft ist innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Bauleistungen oder bis zum Abschluss des Rechnungsprüfungsverfahrens kostenlos zu erteilen.

§ 6 Herausgebungsanspruch des Auftraggebers

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages für den Auftraggeber gefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Anforderung spätestens nach Erfüllung des Auftrages auszuhändigen und werden dessen Eigentum. Hierzu gehören auch pausfähige Vervielfältigungen, der Ausführung entsprechende Originalzeichnungen und -berechnungen. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 7 Urheberrecht

- (1) Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützte Werke der Baukunst sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzen, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Ziffern § 7 (2 bis 5). Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen. Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrages erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- (2) Sofern der Auftragnehmer nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerkes beauftragt worden ist, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers uneingeschränkt nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werkes benutzt werden.
- (3) Sofern der Auftragnehmer nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerkes beauftragt worden ist, darf der Auftraggeber die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist.

Dies gilt auch für alle Veränderungen des Bauentwurfes zur Änderung von Materialien (insbesondere Farben, Beläge, Ausstattungsgegenständen) zur Verwirklichung des ästhetischen Konzeptes des Auftraggebers oder zur Einhaltung des Baukostenlimits bzw. zur Senkung der Baukosten, sofern dadurch das Werk des Auftragnehmers nicht grundlegend verändert wird. Einer Zustimmung des Auftragnehmers für diese Änderung bedarf es dabei nicht.

- (4) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden.
- (5) Der Auftraggeber kann seine Befugnisse nach dem § 7 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.
- (6) Liegen die Voraussetzungen des § 7 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 8 Zahlungen

- (1) Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Im Vertrag vereinbarte pauschale Abschlagszahlungen beinhalten bereits die Umsatzsteuer.
- (2) Eine Teilschlussrechnung/-zahlung ist möglich, wenn
 - alle beauftragten Leistungsphasen, die auf der Grundlage der vereinbarten oder nach HOAI geltenden Kostenermittlungsstufe abgerechnet werden müssen, erbracht sind,
 - Leistungsphasen bis einschließlich Leistungsphase 9 beauftragt sind und die Leistungen bis Leistungsphase 8 erbracht wurden, das Bauwerk abgenommen und die Baumaßnahmen abgerechnet wurden (Kostenfeststellung).

Eine Schlussrechnung/-zahlung ist möglich, wenn

- Leistungsphasen bis einschließlich Leistungsphase 9 beauftragt sind und alle Leistungen bis Leistungsphase 9 vom Architekten erbracht sind.

- (3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung festgestellt, dass das Honorar abweichend vom Vertrag oder auf Grund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare auf Grund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich in Folge der Überprüfung der Abrechnung der Baumaßnahme Änderungen der für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. § 195 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.
- (5) Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag (ohne Umsatzsteuer) vom Empfang der Zahlung an mit 3 v. H. über dem Basiszinssatz § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
- (6) § 197 BGB findet Anwendung.
- (7) frei
- (8) Die Stadt zahlt grundsätzlich nur auf eine vom Auftragnehmer angegebene Bankverbindung. Erklärungen, dass die Zahlung in bestimmter Weise oder nur auf ein bestimmtes Konto des Auftragnehmers erfolgen soll, sind für die Stadt nicht verbindlich.
- (9) Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- (10) Nachforderungen nach einer einmal erteilten (Teil-) Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber hierauf entsprechende Zahlung geleistet hat und er nach den Grundsätzen von Treu und Glauben davon ausgehen durfte, dass der Auftragnehmer mit der (Teil-) Schlussrechnung eine endgültige Bewertung seiner Leistungen vorgenommen hat. Die Einschränkung gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer erst nach Erteilung der Schlussrechnung Sachverhalte bekannt werden, die ein höheres Honorar rechtfertigen.

§ 9 Kündigung

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor,
 - wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird oder
 - das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist oder andere tatsächliche Umstände vorliegen auf Grund deren dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann,
 - der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Möglichkeit zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer für die abgerufenen Leistungen - mit Ausnahme der Objekt(Bau-)überwachung (Vertragsmuster Gebäude, Vertragsmuster Freianlagen, Vertragsmuster Tragwerksplanung, Vertragsmuster Technische Ausrüstung) sowie der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung (Vertragsmuster Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) - die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 60 v. H. Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen festgesetzt, sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist.

Fordert der Auftragnehmer eine höhere Vergütung, so besteht für ihn Nachweispflicht über die Höhe der Ersparnis. Der Auftragnehmer muss sich neben ersparten Aufwendungen auch die anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft bzw. was er böswillig zu erwerben unterlassen hat, anrechnen lassen. Für die nicht erbrachten Leistungen der Objekt(Bau-)überwachung, der Überwachung der Ausführung, der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung erhält der Auftragnehmer Ersatz für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen.
- (3) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten; § 9 HOAI findet keine Anwendung. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.
- (4) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 der AVB unberührt.
- (5) Wird ein vom Auftraggeber vorgegebenes Baukostenlimit durch Verschulden des Auftragnehmers überschritten und ist damit die Planung für den Auftraggeber wertlos, so kann dieser den Vertrag kündigen und die Rückzahlung sämtlicher bisher getätigten Zahlungen fordern. Der Auftraggeber kann weiterhin Schadenersatz für vergebliche Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf die Einhaltung des Kostenlimits gemacht hat.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Haftung und Verjährung

- (1) Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Verzug oder bei einem sonstigen schuldhaften Verstoß gegen seine Vertragspflichten die dadurch bedingten Mehrkosten der Baumaßnahme, den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen; für den übrigen Schaden haftet er je nach Schadensereignis bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.
- (3) Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird, es sei denn, dem Auftraggeber ist aus Gründen, die in der Person des Auftragnehmers liegen, dessen Beteiligung an der Schadensbeseitigung nicht zuzumuten.
- (4) Die Ansprüche des Auftraggebers verjähren in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch mit Übergabe der baulichen Anlage an die nutzende Verwaltung.

Für Leistungen, die danach noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung. Für Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

§ 11 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflicht nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- (2) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im übrigen Leipzig.
- (2) Gerichtsstand ist Leipzig.

§ 13 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied, die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 14 Vertragsstrafe

Gerät der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Leistung in Verzug - unabhängig, ob durch eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen - wird bei Leistungen bis einschließlich Leistungsphase 7 eine Vertragsstrafe von 0,1 Prozent je Werktag, jedoch maximal 5 Prozent des Honorars der im Verzug befindlichen Leistung vereinbart.

§ 15 Reisekosten

Fahrtkosten, die über den Umkreis von mehr als 15 km vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, werden nur vergütet, wenn vor Antritt der Fahrt die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vorliegt.

Die Benutzung eines PKW wird nach den steuerlich zulässigen Pauschalsätzen vergütet.

Bei Benutzung von Bus, Bahn oder Flugzeug erfolgt die Vergütung nach Bundesreisekostenrecht.

Vom Auftragnehmer ist der Nachweis über die Benutzung des jeweilig kostengünstigsten Verkehrsmittels zu erbringen. Dieses wird auch nur vergütet.

Eine Vergütung für die Reisezeit erfolgt nicht!

§ 16 Anwendbarkeit

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 17 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 18 Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch dann wirksam, wenn einzelne Bestimmungen sich als unwirksam erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.